



Bemessungsrichtlinien für Baubeiträge an Behinderteneinrichtungen

Anhang 3 zu Richtlinien über Baubeiträge an Einrichtungen
für Menschen mit Behinderung
(In Zusammenarbeit mit dem Baudepartement)

Inhaltsverzeichnis

A	Nach Baukostenplan	3
	BKP Beschrieb	3
0	Grundstück (gemäss Richtlinien über Baubeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)	3
1	Vorbereitungsarbeiten generell	3
2	Gebäude generell	3
3	Betriebseinrichtungen generell	3
4	Umgebung generell	3
5	Baunebenkosten generell	3
9	Ausstattung generell: Nur Erstaussattung	3
B	Einzelbestimmungen	4
	Bauten und Bauteile	4
1	Personalunterkünfte	4
2	Fahrzeug-, Ab- und Einstellplätze	4
3	Zivilschutzanlagen	4
4	Fremdnutzungen	4
5	Bauliche Massnahmen für die Bauten ersetzt werden müssen	4
6	Provisorien	4
7	Bauten ausser Areal	4
	Massnahmen	5
8	Energetische und umweltschonende Massnahmen	5
9	Vorkehren für Behinderte	5
	Kosten und Diverses	6
10	Baunebenkosten	6
11	Eigenleistung	6
12	Beiträge Dritter an spezifische Projektteile	6
13	Unnötige Aufwendungen	6
14	Minderwerte	6
15	Pauschalabzug	6
16	Honorare	6

Es gelten sämtliche Grundlagen, wie sie im Dokument „Richtlinien über Baubeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ vom 1. August 2014“ (Kapitel 1.2) aufgeführt sind.

A Nach Baukostenplan	
BKP Beschrieb	0 = nicht subventionsberechtigt X = subventionsberechtigt
0 Grundstück (gemäss Richtlinien über Baubeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)	0
1 Vorbereitungsarbeiten generell Ausnahmen: 12 Provisorien, die dem Betrieb dienen (vgl. B, Ziff. 6) 13 Betriebs- und Wartungskosten für Büro Bauleitung, Unterkunfts- und Verpflegungseinrichtungen 19 Honorare (vgl. B, Ziff. 16)	X 0 0
2 Gebäude generell Ausnahmen: - Gebührenablösung Telekommunikation - Reservematerial 29 Honorare (vgl. B, Ziff. 16)	X 0 0
3 Betriebseinrichtungen generell Ausnahmen: 39 Honorare (vgl. B, Ziff. 16)	X
4 Umgebung generell Ausnahmen: Betrag über 1.5 % der subventionsberechtigten Gebäudekosten BKP 2 für: Pflanzenlieferungen, Pflanzarbeit, Biotope, Pergolas, Sitzstufen, einfache Zierbrunnen, feste Sitzbänke usw., alles inkl. Honoraranteile und kleinere Folgekosten 45 Flutlicht-Sportplatzbeleuchtungen 49 Honorare (vgl. B, Ziff. 16)	X 0
5 Baunebenkosten generell Ausnahmen: 50 Wettbewerb (nur Preise und Ankäufe) 52 Muster, Modelle, Vervielfältigungen 53 Unerlässliche Reserven	0 X X X
9 Ausstattung generell: Nur Erstausrüstung Ausnahmen: 95 Reservemobiliar und –material 96 Betriebsfahrzeuge, die ausserhalb des Betriebsareals verwendet werden 97 Verbrauchsmaterial 98 Künstlicher Schmuck - Kunst am Bau - Bilder, Wechselrahmen, Reproduktion usw. - Kultgegenstände (liturgische Ausstattung) 99 Honorare (vgl. B, Ziff. 16)	X 0 0 0 0 0

B Einzelbestimmungen

Bauten und Bauteile

1 Personalunterkünfte	Personalunterkünfte sind nicht subventionsberechtigt.
2 Fahrzeug-, Ab- und Einstellplätze	Die Zahl der anrechenbaren Ab- und Einstellplätze richtet sich nach dem unerlässlichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei allfälligen Abzügen werden die Kosten pro Ab- oder Einstellplatz vom Hochbauamt pauschal festgelegt.
3 Zivilschutzanlagen	Mehrkosten für Pflicht-Schutzräume und volle Kosten für Zivilschutzanlagen (öffentliche Schutzräume, Kommandoposten, Sanitätsposten, Betriebsschutzorganisationen usw.) sind nicht subventionsberechtigt. Die Mehrkostenberechnung ist zusammen mit dem Kostenvoranschlag einzureichen.
4 Fremdnutzungen	Der Abzug für Fremdnutzungen, die einem andern als dem subventionierten Zweck dienen, erfolgt für die davon betroffenen Bauten und Bauteile nach dem Anteilsprinzip und über alle Hauptgruppen des BKP.
5 Bauliche Massnahmen für die Bauten ersetzt werden müssen	Bauliche Massnahmen, durch welche bestehende Bauten oder Teile von Bauten ersetzt werden, sind im Rahmen der geltenden Vorschriften subventionsberechtigt, soweit sie geeignet sind, den Zweck des Subventionsvorhabens auf wirtschaftlichste Art zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit der baulichen Massnahmen (Gesamtspekt Bau und Betrieb) des Vorhabens ist vom Gesuchsteller nachzuweisen.
6 Provisorien	Die Erstellungskosten provisorischer Bauten und Anlagen, die als kurzfristige Übergangslösungen (während weniger als 10 Jahren) dem Betrieb dienen, sind nicht beitragsberechtigt. In Sonderfällen, z.B. in schwierigen betrieblichen Situationen, entscheidet die Subventionsbehörde über Ausnahmen. In einem solchen Fall erfolgt die Anrechnung entsprechend der Nutzungsdauer (Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit).
7 Bauten ausser Areal	Investitionen ausserhalb des Bauareals sind nicht subventionsberechtigt. Unter Bauareal ist diejenige Fläche zu verstehen, welche für die Erstellung der subventionsberechtigten Bauten und die zweckgebundene Nutzung der Umgebung notwendig ist.

Massnahmen	
8 Energetische und umweltschonende Massnahmen	<p>Massnahmen zur Diversifikation der Energieträger, Massnahmen zur Energieeinsparung allgemein oder Massnahmen infolge der Lärmschutz- oder Luftreinhalteverordnung u.ä. sind im Rahmen der Subventionsbestimmungen beitragsberechtigt. Auch wenn die Baukosten pauschal festgelegt werden, so können in begründeten Fällen die ausgewiesenen Mehrkosten (baulich und installationstechnisch) gegenüber konventionellen Ausführungen zusätzlich subventioniert werden.</p> <p>Darunter fallen besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alternativheizungen wie Holzschnitzel, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Sonnenkollektoren, Gebäudekonzept Minergiestandard - MSR-Anlagen.
9 Vorkehrungen für Behinderte	<p>Die „Weisungen über bauliche Vorkehrungen für Behinderte“ des Bundesrates und die SNV-Norm 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB), Zürich, sind zu berücksichtigen. Entsprechende Aufwendungen sind subventionsberechtigt.</p>

Kosten und Diverses	
10 Baunebenkosten	Baunebenkosten sind grösstenteils nicht subventionsberechtigt. Einzelheiten sind unter BKP 5 geregelt.
11 Eigenleistung	Eigenleistungen sind zu den Selbstkosten anrechenbar, soweit diese nicht anderweitig subventioniert werden.
12 Beiträge Dritter an spezifische Projektteile	Derart finanzierte Aufwendungen sind nicht subventionsberechtigt.
13 Unnötige Aufwendungen	Allfällige Aufwendungen, die für den Zweck der Bauanlage nicht nötig sind, werden nicht subventioniert.
14 Minderwerte	Allfällige Minderwerte infolge baulicher, konzeptioneller oder organisatorischer Mängel werden von Fall zu Fall durch die Subventionsbehörde festgesetzt und in Abzug gebracht.
15 Pauschalabzug	Für Mehrkosten, die durch Änderungen und Reparaturen während der Bauausführung entstehen und auf Konzeptänderungen, Planfehler, unsachgemässe Arbeit oder Beschädigungen zurückzuführen sind, wird bei jedem Bauobjekt ein genereller Abzug vorgenommen. Dieser beträgt grundsätzlich 1 % der Nettokosten der BKP-Hauptgruppen 1, 2, 3 und 4.
16 Honorare	<p>Architekten-, Ingenieur- und Spezialingenieurhonorare sind entsprechend den Empfehlungen der KBOB subventionsberechtigt. Als Rahmen gelten die Grundleistungen der SIA-Ordnungen.</p> <p>Werden diese Leistungen von kantonalen oder kommunalen Bau-fachorganen erbracht, so werden sie nicht subventioniert.</p> <p>Beraterhonorare sind mit Ausnahme der Bauphysiker und Akustiker nicht subventionsberechtigt. Als Rahmen gelten die Grundleistungen der SIA-Ordnungen.</p> <p>Honorare für nicht ausgeführte Projekte und Projektvarianten fallen für einen Beitrag ausser Betracht.</p> <p>Ausnahmsweise können Vorprojektvarianten subventioniert werden, wenn und soweit sie auf Veranlassung der Kantonsbehörden ausge-arbeitet werden. Eine nachträgliche Anerkennung und somit Subven-tionierung ist nicht zulässig. Generalunternehmer-Honorare werden nicht zusätzlich zum vollen Architektenhonorar subventioniert. Falls im Generalunternehmer-Vertrag betreff Honorar nichts anderes ver-einbart ist, wird ein nicht subventionsberechtigtes Honorar von 4 % in Abzug gebracht.</p>